I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt nach § 11 der Organisationssatzung (OrgS) den Geschäftsgang des Studierendenparlamentes (STUPA).

(2) Die Organisationssatzung und die übrigen Satzungen der Studierendenschaft gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(3) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), die Fachschaftsvertretungen und die Arbeitskreise gilt diese Geschäftsordnung nach Maßgabe von § 26 entsprechend.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des STUPA sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und an den Aufgaben des STUPA mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat in den Sitzungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Es kann vom AStA und von den Arbeitskreisleitungen Auskunft über deren Tätigkeit verlangen.

(3) Einladungen, Unterlagen und Mitteilungen gehen den Mitgliedern in Textform zu. Maßgeblich ist die E-Mail-Adresse der Hochschule, solange das Mitglied der:dem Vorsitzenden keine andere Adresse mitteilt.

(4) Das STUPA kann für Anträge, Unterlagen, Abstimmungen und Protokolle ein elektronisches System der Studierendenschaft nutzen („STUPA-Workflow“).

(5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 5 Abs. 3 OrgS bleibt unberührt.

§ 3 Vorsitz und Sitzungsleitung

(1) Die:Der Vorsitzende der Studierendenschaft bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie (§ 14 OrgS). Sie:Er leitet die Sitzungen unparteiisch.

(2) Ist die:der Vorsitzende verhindert, gilt die Vertretung nach § 14 Abs. 4 OrgS. Ist auch keine Vertretung anwesend, leitet das lebensälteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(3) Die:Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung für die ganze Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte an ihre:seine Vertretung oder an ein anderes Mitglied des STUPA übergeben. Sie:Er soll das tun, wenn ein Tagesordnungspunkt sie:ihn persönlich betrifft.

(4) Die Sitzungsleitung übt in der Sitzung das Hausrecht aus.

§ 4 Konstituierende Sitzung

(1) Zur ersten Sitzung einer Amtszeit lädt nach § 16 Abs. 1 OrgS die:der bisherige Vorsitzende oder ihre:seine Vertretung bis zum 15. Oktober ein. Sie:Er leitet die Sitzung, bis die Wahl der:des Vorsitzenden abgeschlossen ist. Das lebensälteste Mitglied lädt nur ein und leitet die Sitzung nur, wenn die:der bisherige Vorsitzende und ihre:seine Vertretungen nicht mehr im Amt sind.

(2) Die konstituierende Sitzung soll bis zum 31. Oktober stattfinden.

(3) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung enthält mindestens

- a) die Feststellung der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- b) die Wahl der:des Vorsitzenden der Studierendenschaft,
- c) die Wahl der übrigen Mitglieder des AStA nach § 20 OrgS,
- d) die Festlegung der Sitzungstermine nach § 5.

(4) Vor der Wahl der:des Vorsitzenden fasst das STUPA nur Beschlüsse zum Ablauf der Sitzung.

Revision #2
Created 2026-11-18 01:38:51 UTC by Claude-MCP
Updated 2026-11-18 01:40:22 UTC by Claude-MCP